

Pflanzenschutzmittel sicher & dem Gesetz konform transportieren

Was landwirtschaftliche Betriebe in Österreich beachten müssen.



DIⁱⁿ Vera Pachtrog-Wilfinger
Tel. 05 0259 22607
vera.pachtrog-wilfinger@lk-noe.at

Pflanzenschutzmittel gehören im landwirtschaftlichen Alltag dazu – beim Transport auf öffentlichen Straßen gelten sie jedoch meist als Gefahrgut. Damit unterliegen sie besonderen rechtlichen Vorgaben. In NÖ kommt es regelmäßig zu Kontrollen, bei denen Unsicherheiten rasch teuer werden können. Umso wichtiger ist es, die für die Landwirtschaft vorgesehenen Erleichterungen zu kennen und richtig anzuwenden.

1. Transport mit land- und forstwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen

Für viele Betriebe ist der Transport mit dem eigenen Traktor der einfachste und rechtlich günstigste Weg. Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit der Verwendungsbestimmung 10 im Zulassungsschein fallen nicht unter die umfassenden Gefahrgutvorschriften des ADR, sondern unter erleichterte Bestimmungen. Ein landwirtschaftlich genutzter PKW oder LKW ist davon ausdrücklich nicht umfasst.

In der Praxis ist der Transport von Pflanzenschutzmitteln mit Traktor und Anhänger zulässig, wenn:

- eine Fahrgeschwindigkeit von maximal 40 km/h eingehalten wird,
- der Transport innerhalb von 100 km Luftlinie erfolgt und
- er ausschließlich dem eigenen Betrieb dient.

Unverändert gilt jedoch die Sorgfaltspflicht: Die Ladung ist sicher zu verstauen, Gebinde dürfen nicht beschädigt werden, und es ist vorausschauend zu fahren.

2. Transport mit PKW, Kleintransporter & Co

Sobald Pflanzenschutzmittel mit PKW, Kleintransporter etc. transportiert werden, greift grundsätzlich das Gefahrgutrecht. Entscheidend sind dabei

- die Einstufung des Produkts,
- die Gebindegröße und
- die Gesamtmenge.

Hinweise, ob es sich um Gefahrgut handelt, liefern die UN-Nummer, der Gefahrzettel sowie das Sicherheitsdatenblatt. Bereits das Entnehmen einzelner Gebinde aus der Originalverpackung kann dazu führen, dass die ADR-Konformität nicht mehr gegeben ist. Gerade bei Kontrollen können Unklarheiten bei Verpackung oder Kennzeichnung rasch zu Strafen führen.

Folgende Erleichterungen beim Transport mittels Kraftfahrzeugen sind möglich:

Transport mit Gefahrgut-Transportkisten nach GGBV-GM

Werden Pflanzenschutzmittel nicht mehr in der origina-

len Verpackung transportiert oder sollen mehrere Produkte gemeinsam befördert werden, bietet die Gefahrgutbeförderungsverordnung – Geringe Mengen (GGBV-GM) eine Lösung.

Der Transport darf dabei ausschließlich in speziellen Gefahrgut-Transportboxen aus Kunststoff oder Metall erfolgen. Diese müssen ADR-baumustergeprüft sein; der erforderliche Baumusterprüfcode muss dauerhaft und gut lesbar an der Box angebracht sein.

Die Anwendung der GGBV-GM ist an klare Bedingungen geknüpft:

- Transport nur zum eigenen Betrieb oder im Rahmen unentgeltlicher Nachbarschaftshilfe
- maximal 100 km Luftlinie von der Abgabestelle
- maximal 333 kg oder Liter pro Fahrt
- maximal 30 kg oder Liter pro Transportbox

Die Boxen müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden und mit der Aufschrift



Sobald Pflanzenschutzmittel mit PKW oder Kleintransporter transportiert werden, greift grundsätzlich das Gefahrgutrecht.

„GGBV-GM“ gekennzeichnet sein. Ältere Boxen mit der Aufschrift „Landwirtschaftliches Gefahrgut“ (Herstellung bis 31.10.2019) dürfen weiterhin verwendet werden. Auch hier gilt uneingeschränkt die Sorgfaltspflicht.

Beim Transport nach GGBV-GM sind Dokumente der Abgabestelle (z. B. Rechnung oder Lieferschein) mitzuführen, aus denen hervorgehen:

- Name und Adresse der Abgabestelle
- Handelsnamen der Pflanzenschutzmittel
- UN-Nummern, Verpackungsgruppe und jeweilige Gesamtmenge

Die GGBV-GM ist jedoch nicht die einzige Möglichkeit, Pflanzenschutzmittel unter erleichterten Bedingungen zu trans-

Einfache Lösung für kleine Mengen

Eine besonders praxisnahe Erleichterung ist die Sondervorschrift 375. Sie betrifft Pflanzenschutzmittel mit den UN-Nummern 3077 – es handelt sich hier um umweltgefährliche feste Stoffe – und 3082, umweltgefährliche flüssige Stoffe.

Sind diese Mittel

- in Gebinden bis maximal 5 Kilogramm oder 5 Liter verpackt und
- wird insgesamt nicht mehr als diese Menge transportiert,

kommen die sonstigen ADR-Vorschriften nicht zur Anwendung. Der Transport ist damit auch relativ unkompliziert mit dem PKW möglich, sofern die Gebinde sicher verstaut sind.



Foto: Christian Ensenhuber/LK NÖ

ÜBERSICHTSTABELLE TRANSPORT VON PFLANZENSCHUTZMITTELN

Transportart	Fahrzeug	Menge / Entfernung	Zentrale Voraussetzungen
Traktor	Traktor + Anhänger (Zulassung: VB 10)	max. 100 km Luftlinie	max. 40 km/h, nur eigener Betrieb, Ladungssicherung
Sondervorschrift 375	PKW, Kleinbus, LKW	max. 5 kg/l gesamt	nur UN 3077 / 3082, Ladungssicherung
Transportbox	PKW, Kleinbus, LKW	max. 333 kg/l, 100 km	ADR-geprüfte Box mit Baumusterprüfcode, max. 30 kg/l je Box, Dokumente mitführen
Begrenzte Menge (LQ)	PKW, Kleinbus, LKW	abhängig von Verpackung	Originalverpackung mit LQ-Kennzeichnung, Ladungssicherung
Freigestellte Menge (1000-Punkte-Regel)	PKW, Kleinbus, LKW	bis 1.000 Punkte	ADR-Verpackung, UN-Nummer, Beförderungspapier, 2-kg-Feuerlöscher, Beleuchtungsgerät
ADR voll	alle	abhängig vom Produkt	ADR-Schulung, umfangreiche Pflichten – in der Praxis selten

portieren. Abhängig von Verpackungsart, Gebindegröße und Gesamtmenge kommen auch Erleichterungen direkt aus dem ADR zur Anwendung.

Beförderung als „begrenzte Menge“ – Limited Quantities

Bestimmte Pflanzenschutzmittel dürfen als „begrenzte Mengen“ transportiert werden, wenn sie in dafür zugelassenen Originalverpackungen abgefüllt sind und die vorgegebenen Höchstgrößen nicht überschritten werden. In der Praxis betrifft dies vor allem originalverpackte Kartons oder Trays, wie sie direkt vom Handel abgegeben werden. Ist die Verpackung unbeschädigt, dürfen diese Produkte auch mit PKW oder Kleintransporter befördert werden, sofern die Ladung sachgerecht gesichert ist.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- definierte Mengenlimits der Innenverpackungen wie auch des gesamten Versandstückes (brutto 20 kg bei folierten Trays, brutto 30 kg bei zusammengesetzten Verpackungen)
- Bezeichnung mit rautenförmiger Kennzeichnung mit schwarz eingefärbten Ecken
- Verpackungen müssen stoffbeständig, gesichert in-

einander gesetzt und verschlossen sein

- Ausrichtungspfeile („oben“) beachten
- Ladungssicherung

Beförderung freigestellter Mengen je Beförderungseinheit – „1000-Punkte-Regel“

Eine weitere Erleichterung ist die Beförderung freigestellter Mengen je Beförderungseinheit. Die zulässige Transportmenge richtet sich nach der Beförderungskategorie des Produkts. Auskunft erhält man beim Landesprodukthändler:

- Beförderungskategorie 1: max. 20 kg oder Liter
- Beförderungskategorie 2: max. 333 kg oder Liter
- Beförderungskategorie 3: max. 1.000 kg oder Liter



Das Entnehmen einzelner Gebinde aus der Originalpackung könnte die ADR-Konformität gefährden.

- bei Produkten verschiedener Kategorien: Einhaltung der 1.000-Punkte-Regel
- Pflanzenschutzmittel finden sich in der Regel in Beförderungskategorie 3. Infos zu den Transportvorschriften muss der Abgeber bereitstellen.

Zusätzlich sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Transport in ADR-baumustergeprüfter Verpackung
- Kennzeichnung mit UN-Nummer und Gefahrzettel(n)
- Ausrichtungspfeile („oben“) beachten
- fachgerechte Ladungssicherung
- Beförderungspapier mitführen, in der Regel vom Landesprodukthändler
- Zwei-Kilogramm-ABC-Feuerlöscher im Fahrzeug

- Beleuchtungsgerät ohne funkenziehende Oberfläche

Die Ausnahmen und Sonderregelungen im Gefahrgutrecht eröffnen Landwirt:innen sichere Transportmöglichkeiten. Ohne diese Erleichterungen wäre der Transport von Pflanzenschutzmitteln oft nur unter Vollanwendung des ADR zulässig – mit erheblich höherem organisatorischem Aufwand. Das würde unter anderem eine spezielle Gefahrgut-Lenkerausbildung, zusätzliche Ausrüstung am Fahrzeug sowie umfangreiche Dokumentations- und Kennzeichnungspflichten bedeuten. Umso wichtiger ist es, die Ausnahmen richtig zu kennen und gezielt anzuwenden oder im Zweifel auf die Zustimmung durch den Handel zurückzugreifen.

Rechtsgrundlagen – das gilt in NÖ

Für den Transport von Pflanzenschutzmitteln sind maßgeblich:

- ADR – Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
 - Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG)
 - Gefahrgutbeförderungsverordnung (GGBV)
 - GGBV-GM (geringe Mengen)
 - GGBV-lof (land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen)
- Praxis-Tipp:** Die Einstufung eines Produkts (UN-Nummer, Gefahrklasse) findet sich im Sicherheitsdatenblatt, Abschnitt 14.